



## Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig  
Postfach 225, 04002 Leipzig

Familie  
Kazim und Celestina Görgülü  
Lerchenweg 02

**04509 Krostitz**

Leipzig, den 15. März 2001  
Telefon: 0341/2136-724  
Bearbeiter: Herr StA Tröger / lud  
Aktenzeichen: 604 JS 14113/01  
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafanzeige vom 14.02.2001  
gegen Verantwortliche des Jugendamts Leipzig und Wittenberg  
wegen Behauptete Straftaten

Sehr geehrte Familie Görgülü,

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 09.03.2001 gemäß  
§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

### Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Dies ist nicht der Fall.

Eine Strafbarkeit der Beschuldigten gemäß § 339 StGB kommt nicht in Betracht. Täter der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB können nur Richter und andere Amtsträger, die eine Rechtssache wie ein Richter zu leiten oder zu entscheiden haben, sein. Die Entscheidung über die Annahme des Kindes obliegt dem Amtsgericht, nicht dem Jugendamt (vergl. Tröndle/Fischer, § 339 StGB, Rn. 4b).

Die auch pflichtwidrige Unterlassung einer Diensthandlung oder Amtspflichtverletzung wäre nur dann strafbar, wenn sich die beteiligten Mitarbeiter des Jugendamtes von einem Dritten hierfür einen Vorteil gewähren ließen, vergl. §§ 331, 332 StGB.

Auch eine Strafbarkeit gemäß § 235 StGB besteht nicht. Das Vorgehen der Beschuldigten ist offensichtlich zumindest im strafrechtlichen Sinne rechtmäßig. Daß die Beschuldigten eine möglicherweise gebotene Belehrung unterließen, vermag keine Strafbarkeit gemäß § 235 StGB zu begründen. Die beschuldigten Mitarbeiter der Jugendämter sind für die getroffenen Entscheidungen zuständig. Eine willkürliche Überschreitung des ihnen eingeräumten Ermessensspielraumes ist nicht erkennbar.

Hochachtungsvoll

gez. Träger  
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Leipzig eingelegt werden.